
Verordnung: Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung

Verordnung der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels (Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt: Befähigungsprüfung

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe (§ 94 Z 80 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Befähigungsprüfung für das reglementierte Waffengewerbe besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1, Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung(en) ersetzt:

1. Büchsenmacher, BGBl. Nr. 273/1975;
2. Waffenmechaniker, BGBl. Nr. 266/1977.

(3) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen:

1. Eine mechanische Arbeitsprobe nach Vorgabe, wobei folgende Tätigkeiten nachzuweisen sind: Feilen, Passen, Bohren.
2. Ein mechanischer Arbeitsvorgang, wobei folgende Tätigkeiten nachzuweisen sind: Gewindeschneiden von Hand, Löten.
3. Einfache Dreh- oder Fräsarbeiten, Zusammenbauen.
4. Schmieden

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 1, Teil B

(7) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Gegenständen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Gegenstand positiv absolviert werden muss.

Gegenstand Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Büchsenmacherbereich.
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten, die unter Punkt 1 nicht nachgewiesen wurden.

Gegenstand Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionsskizze;
2. Anfertigen einer Materialaufstellung;
3. Anfertigen einer Fachkalkulation.

(8) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und

Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen zu berücksichtigen.

(9) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Normen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(10) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Gegenstand Meisterarbeit die Arbeiten in 24 Stunden beenden kann. Die Arbeiten sind nach maximal 26 Stunden zu beenden. Im Gegenstand Projektarbeit ist die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Arbeiten in 45 Minuten beenden kann. Die Arbeiten sind nach maximal 1 Stunde zu beenden. Eine Zusammenfassung der Gegenstände ist zulässig.

(11) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(12) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2, Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Kenntnisse (Fachkenntnisse) der Büchsenmacher bzw. Waffenmechanik;
2. Erklärung anhand von Prüfständen, Geräten, Baugruppen, Demonstrationsobjekten, Zeichnungen oder Schautafeln;
3. Kenntnisse über facheinschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2, Teil B

(7) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die in § 3 Abs. 7 angeführten Fertigkeiten des Gegenstandes Projektarbeit sowie auf Fragen der Werkstoffkunde, der Arbeitskunde, des Sicherheitsmanagements, des Qualitätsmanagements und der facheinschlägigen technischen Richtlinien und berufsbezogene Sondervorschriften zu erstrecken.

(8) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(10) Das Modul 2 Teil B ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen

1. Fachkunde,
2. kaufmännische schriftliche Kommunikation,
3. technische und angewandte Mathematik,
4. physikalische Grundlagen,

einzu beziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Absolventen berufsbildender höherer Schulen

§ 8. Für Absolventen einschlägiger berufsbildender höherer Schulen, die eine Mindestausbildungsdauer von vier Jahren haben, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 1, Teil B, dem Modul 2, Teil B, dem Modul 4 und dem Modul 5.

2. Abschnitt: Prüfung für die übrigen Waffengewerbe

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 9. Unter die übrigen Waffengewerbe fallen die Gewerbe gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit b, c und d sowie § 139 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2003.

§ 10. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für die übrigen Waffengewerbe ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11. Die Prüfung für die übrigen Waffengewerbe besteht aus 3 Modulen.

Modul 1: Fachlich mündliche Prüfung

§ 12. (1) Das Modul 1 wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung(en) ersetzt:

1. Büchsenmacher, BGBl. Nr. 273/1975;
2. Waffenmechaniker, BGBl. Nr. 266/1977;
3. Waffen- und Munitionshändler, BGBl. Nr. 383/1990.

(2) Auf folgenden Gebieten sind Grundkenntnisse zu prüfen:

1. Jagd- und Sportwaffen;
2. Jagd- und Sportmunition;
3. Jagdoptik;
4. Ballistik;
5. militärische Waffen und militärische Munition;
6. berufsbezogene Sondervorschriften.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 20 Minuten beenden kann. Die Prüfung ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Modul 2: Ausbilderprüfung

§ 13. Das Modul 2 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

Modul 3: Unternehmerprüfung

§ 14. Das Modul 3 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Absolventen berufsbildender höherer Schulen

§ 15. Für Absolventen einschlägiger berufsbildender höherer Schulen, die eine Mindestausbildungsdauer von vier Jahren haben, besteht die Prüfung für die übrigen Waffengewerbe aus dem Modul 2 (Ausbilderprüfung) und dem Modul 3 (Unternehmerprüfung).

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Bewertung

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 17. Prüfungsteile können gemäß § 352 Abs. 11 GewO 1994 entsprechend der Entscheidung der Prüfungskommission wiederholt werden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.1.2004 in Kraft.

(2) Die Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 908/1994, tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens sechs Monate nach dem Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.